



# HSGB

HESSISCHER STÄDTE-  
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Herrn  
Thomas Hering MdL  
Vorsitzender des Innenausschusses des  
Hessischen Landtags  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

Abteilung 2.1/1.2/1.3  
Unser Zeichen Hg/Rau/Scha  
Telefon 06108 6001-5 1  
Telefax 06108 6001-5 7  
E-Mail [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Ihr Zeichen P 2.5  
Ihre Nachricht vom 10.12.2024

Datum 14.01.2025

Vorab per E-Mail: [h.dransmann@ltg.hessen.de](mailto:h.dransmann@ltg.hessen.de)  
[c.kehrein@ltg.hessen.de](mailto:c.kehrein@ltg.hessen.de)

## **Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.11.2024 (Drs. 21/ 1303)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des Gesetzentwurfs im Rahmen der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach § 147 Abs. 2 HGO bedanken wir uns.

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Neuregelungen, die langjährigen Forderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes entsprechen, was wir ausdrücklich begrüßen. Positiv hervorzuheben ist, dass im Vorfeld des Gesetzentwurfs bereits verschiedene Unterredungen mit dem Innenministerium stattgefunden haben, in denen die Positionen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes dargelegt werden konnten.

Im Einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Änderungen Folgendes auszuführen:

**Hessischer Städte- und  
Gemeindebund e.V.**  
Henri-Dunant-Str. 13  
D-63165 Mühlheim am Main  
Telefon 06108 6001-0  
Telefax 06108 6001-57

**BANKVERBINDUNG**  
Sparkasse Langen-Seligenstadt  
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31  
BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 044 224 00204

**PRÄSIDENT**  
Markus Röder  
**ERSTER VIZEPRÄSIDENT**  
Carsten Helfmann  
**VIZEPRÄSIDENT**  
Matthias Baaß

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
Johannes Heger  
Dr. David Rauber  
Harald Semler

## Artikel 1

### Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

#### **Nr. 1 - § 4c HGO – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Gemeinden sollten im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts eigenständig entscheiden können, inwieweit und in welcher Form es sinnvoll ist, die Kinder und Jugendlichen einzubeziehen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund spricht sich deshalb – wie auch in der Vergangenheit – dafür aus, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in das Ermessen der Gemeinden zu stellen und insofern eine „Kann-Regelung“ vorzusehen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass auch die Einführung von verpflichtenden Formen (z.B. Ausländerbeirat) nicht zwingend zu einer besseren Beteiligung führen.

Ein eigenes Antragsrecht sollte den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Organe i.S.v. § 9 HGO vorbehalten sein. Den Ortsbeiräten steht ebenfalls kein Antragsrecht zu.

Soweit vorgesehen ist, dass die nähere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeteiligung zwingend durch Satzung zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen, dass in der Hessischen Gemeindeordnung lediglich die Hauptsatzung als Pflichtsatzung vorgesehen ist. Auch soweit es die Gemeindevertretung und den Gemeindevorstand betrifft, ist es nicht zwingend erforderlich, Verfahrensregelungen in Form einer Satzung zu regeln. Hier sind Geschäftsordnungen ausreichend und entsprechen im Übrigen der ständigen Praxis in Hessen (§ 60 HGO). Wir sehen bei einer Pflichtsatzung zudem die Problematik, dass Rechtsverstöße gegen die Verfahrensweise zu einer Rechtswidrigkeit der Beschlüsse führen kann. Das gilt es auszuschließen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass bei der Beschlussfassung über Satzungen und einer damit einhergehenden Verletzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen keine Heilungsregelung vorgesehen ist. Im Gegensatz hierzu ist dies für die Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte in § 5 Abs. 4 HGO entsprechend geregelt. Wir regen deshalb an, auch im Hinblick auf die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen eine Heilungsregelung bei Verletzung der Beteiligungsrechte vorzusehen und eine Ergänzung des § 5 Abs. 4 HGO um die Regelung des § 4c HGO vorzunehmen. Es besteht kein sachlicher Grund für eine differenzierte Betrachtungsweise.

## **Nr. 2. - § 8b Abs. 2 Nr. 5a HGO - Bürgerentscheid**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund spricht sich des Weiteren dafür aus, den gesamten Bereich der Bauleitplanung ohne Rückausnahme in den Negativkatalog des § 8b Abs. 2 HGO aufzunehmen. Vor dem Hintergrund der nunmehr vorgesehenen Angelegenheiten, die nicht bürgerentscheidsfähig sein sollen, ist nicht verständlich, wieso verfahrenseinleitende Beschlüsse im Bereich der Bauleitplanung einem Bürgerentscheid zugänglich sein sollen. Auch im Rahmen der Bauleitplanung findet eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung statt, so dass alle Bereiche insofern gleichbehandelt werden sollten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Bauleitplanverfahren sowie in den sonstigen Verfahren, die unter Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden, zumeist um komplexe Verfahren handelt, bei denen eine umfassende Abwägung der Anregungen und Bedenken stattfindet. Hier sind schematische Lösungen mit Ja und Nein oftmals nicht geeignet, zielführende Ergebnisse zu erreichen. Eine zweite Öffentlichkeitsbeteiligung wird nicht als erforderlich angesehen. Zusätzlich zu berücksichtigen ist auch die immense Zeitverzögerung im Zusammenhang mit der Prüfung und Durchführung eines möglichen Bürgerentscheids. Die Kommunen sind mit ihren Projekten teilweise über mehrere Monate bzw. Jahre „auf Eis gelegt“.

## **Nr. 3. - § 8c HGO – Seniorenbeirat und sonstige Beiräte**

Die ausdrückliche Regelung eines Seniorenbeirates bzw. weiterer Beiräte halten wir im Sinne der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die kommunale Handlungsfähigkeit zu stärken, nicht für förderlich. Durch die Schaffung weiterer Beiräte werden die Entscheidungsprozesse in den Kommunen verlängert. Eine zügige und schnelle Durchführung von Projekten wird oftmals zusätzlich verzögert. Die Rechtstellung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger wird politisch geschwächt. Im Übrigen sind die Seniorinnen und Senioren in den Organen der Gemeinden durchaus gut repräsentiert.

Nicht verständlich ist auch, dass die nähere Ausgestaltung der Arbeitsweise der Beiräte hier zwingend durch eine Satzung erfolgen muss. Wir sehen die Gefahr, dass sich eine fehlerhafte Anwendung der Satzung auf die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung auswirken kann. Dies könnte z.B. auch Satzungen, wie Bebauungspläne betreffen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass bei der Beschlussfassung über Satzungen und einer damit einhergehenden Verletzung der Beteiligungsrechte von Senioren oder sonstigen Beiräten keine Heilungsregelung vorgesehen ist. Im Gegensatz hierzu ist dies für die Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte in § 5 Abs. 4 HGO entsprechend geregelt. Wir regen deshalb an, auch im Hinblick auf die Beteiligung der Senioren und sonstiger Beiräte eine Heilungsregelung bei Verletzung der Beteiligungsrechte vorzusehen und eine Ergänzung des § 5 Abs. 4 HGO um die Regelung des § 8c HGO vorzunehmen. Es besteht kein sachlicher Grund für eine differenzierte Betrachtungsweise.

**Nr. 4. - § 17 Abs. 5 Satz 3 HGO - Zuständigkeitsverlagerung**

Die Änderung wird begrüßt.

**Nr. 5. - § 24a HGO - Ordnungswidrigkeiten**

Die Änderung wird begrüßt.

**Nr. 6. - § 25 Abs. 4 Satz 2 HGO – Interessenwiderstreit bei digitalen Sitzungen**

Hier handelt es sich um eine sinnvolle Folgeänderung zu § 52a HGO.

**Nr. 7. - § 30 HGO – Wahlrecht von wohnungslosen Menschen**

Auf kommunaler Ebene wird die Problematik gesehen, dass es für die Wahlbehörden nur schwer zu überprüfen ist, ob bzw. wann ein wohnungsloser Mensch das Gemeindegebiet verlassen hat. Bei einigen Obdachlosen ist ein ständiger Wechsel des Gemeindegebiets zu verzeichnen. Dabei ist davon auszugehen, dass ein wohnungsloser Mensch eher das Gemeindegebiet als das Bundesland Hessen verlässt, da hier die Wege kürzer sind. Insofern ist eine Vergleichbarkeit mit den Landtagswahlen nicht gegeben.

**Nr. 8. - § 32 Abs. 1 Satz 1 HGO – Wahlrecht von wohnsitzlosen Menschen**

Hier wird auf die Ausführungen zu Nr. 7. verwiesen.

### **Nr. 9. - § 35 Abs. 2 Satz 2 HGO – Zuständigkeitsregelung für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen, wonach unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegeben sind, sind bereits in der Vergangenheit nicht nachvollziehbar gewesen. Insofern wird die Neuregelung, dass künftig generell der Gemeindevorstand zuständig ist, begrüßt.

### **Nr. 10. - § 36 b HGO – Abschaffung der Ein-Personen-Fraktion**

Die Abschaffung der Ein-Personen-Fraktion entspricht einer langjährigen Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Bereits begrifflich ist unter einer Fraktion der Zusammenschluss von mindestens zwei Personen zu verstehen. Die Fraktionen haben darüber hinaus im Hessischen Kommunalverfassungsrecht eine herausgehobene Rechtsstellung, so dass es gerechtfertigt ist, dass mindestens zwei Personen Teil einer Fraktion sein müssen.

### **Nr. 11. - § 38 Abs. 2 Satz 3 HGO – Reduzierung der Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund würde eine Reduzierung der Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in den jeweiligen Einwohnergrößenklassen in § 38 Abs. 1 HGO präferieren. Generell sollte hier eine Neufestlegung – gestaffelt nach Einwohnerzahlen – in § 38 Abs. 1 HGO erfolgen.

Hessen weist die größte Anzahl von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in den Gemeindevertretungen auf. Die Anzahl liegt etwa um 20 % höher als in den anderen Bundesländern. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Kreistage. Darüber hinaus gibt es in Hessen noch die Gemeindevorstände sowie die Ortsbeiräte. Damit ist eine Vielzahl von ehrenamtlichen Personen mitwirkend tätig. Die Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung würde mit Sicherheit gestärkt werden, wenn hier eine moderate Reduzierung erfolgen würde.

In gleicher Weise sollte eine Höchstzahl für die Mitglieder des Gemeindevorstands, gestaffelt nach Einwohnergrößenklassen oder als ein Anteil der Normgröße der Gemeindevertretung, festgelegt werden.

Soweit nach dem Inhalt des Gesetzentwurfes (§ 38 Abs. 2 HGO) auf eine Änderung der Hauptsatzung und damit auf das Mehrheitserfordernis der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern abgestellt wird, würden wir hier präferieren, dass eine einfache Mehrheit zu Reduzierung der Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ausreichend ist. Insgesamt sollten keine zu hohen Hürden aufgebaut werden, um eine Verringerung der Anzahl der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger vorzunehmen.

#### **Nr. 12. - § 40 HGO – Rechtsverhältnisse der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Beigeordneten**

Wir begrüßen es, dass in dieser Vorschrift klar geregelt wird, dass Amtszeiten aus mehreren Wahlämtern zusammengerechnet werden können. Mit Blick auf die wachsende Volatilität des Wahlverhaltens ist im Interesse der erklärtermaßen beabsichtigten Erhöhung der Attraktivität des Wahlbeamtenverhältnisses in Buchst. a aa die Zahl „acht“ durch „sechs“ zu ersetzen.

Dies ist insbesondere mit Blick auf Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte geboten, die keinen Rückkehranspruch in den (hessischen) öffentlichen Dienst nach § 40 a HGO haben, weil sie vor ihrer Wahl nicht im öffentlichen Dienst tätig waren (sondern in der Privatwirtschaft oder bei Dienstherrn, die nicht hessischem Landesrecht unterliegen). Nach einer Umfrage im Mitgliederbereich des HSGB aus dem Frühjahr 2024 haben immerhin 43% der aktuell im Wahlbeamtenverhältnis stehenden Personen keinen Rückkehranspruch nach § 40 a HGO.

#### **Buchst. a aa**

Darüber hinaus wird das neue Erfordernis, einer zusätzlichen Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn kritisch gesehen. Auch wenn die Intention anzuerkennen ist, wonach die Gemeinde hier vor zusätzlichen Kosten bei einer kurzen weiteren Amtszeit zu schützen ist, sehen wir das praktische Problem, dass nach einer fünfjährigen Dienstzeit nicht davon auszugehen ist, dass ein Jahr vor dem regulären Ende der Amtszeit noch ein

Abwahlverfahren eingeleitet wird. Die Vorschrift läuft damit zumindest für die Abwahlverfahren in der ersten Wahlperiode faktisch ins Leere. Das Abwahlrisiko wird so einseitig auf die Wahlbeamtin oder den Wahlbeamten verlagert, obwohl die vorzeitige Abwahl im Regelfall von der Vertretungskörperschaft eingeleitet wird. Um hier einen gerechten Interessenausgleich zu erzielen würden wir eine vierjährige Dienstzeit beim letzten Dienstherrn für ausreichend ansehen.

#### **Buchst. b aa**

Hier kann auf die auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

#### **Buchst. c**

Wir begrüßen es, dass der Entwurf dem Grunde nach den Vorschlag einer Wiedereinführung der Antragsaltersgrenze vorsieht.

Zudem regen wir an, dass das Verhältnis der Neuregelungen zu bisherigen versorgungsrechtlichen Regelungen in Übergangsregelungen klargestellt wird. Zumindest müsste eine Übergangsregelung, wie in der Gesetzesbegründung (S. 28) direkt im Gesetz verankert werden.

#### **Nr. 13 - § 40 a HGO - Rückkehrrecht**

Soweit die Frist für die Ausübung des Rückkehrrechts erst am Ende der eigentlichen Amtszeit zu laufen beginnen soll, ist dieses zu begrüßen. Die Klarstellung in § 40 a Abs. 2 S. 4 HGO beruht auf einer Anregung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Soweit darüber hinaus eine Doppelalimentierung nach Ausübung des Rückkehrrechts ausgeschlossen werden soll, ist dieses nachvollziehbar.

#### **Nr. 14. - § 42 Abs. 2 HGO - Wahlvorbereitungsausschuss**

Es wird als zwingend angesehen, dass Gemeindebedienstete als Schriftführer im Wahlvorbereitungsausschuss teilnehmen können. Hier ist es erforderlich, eine ordnungsgemäße Niederschrift zu fertigen, um eine rechtssichere Wahl der Ersten hauptamtlichen Beigeordneten zu ermöglichen und eine erfolgreiche Wahlanfechtung im Nachhinein zu verhindern. Die Gemeindebediensteten sind hierzu aufgrund ihres Verwaltungswissens gut in der Lage.

Soweit darüber hinaus geregelt ist, dass für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertretung vorzusehen ist, wird nunmehr im Unterschied zum Vorentwurf deutlich, dass auch die Stellvertreter in den Ausschüssen gem. § 62 Abs. 2 HGO entweder gewählt oder benannt werden. Die jetzige Formulierung passt damit in die Systematik des § 62 Abs. 2 HGO.

Im Übrigen ist in dem jetzigen Gesetzentwurf neben der „tatsächlichen Verhinderung“ nunmehr auch der Fall der „rechtlichen Verhinderung“, wie z.B. das Vorliegen eines Interessenwiderstreites gemäß § 25 HGO, erfasst, was zu begrüßen ist.

#### **Nr. 15. - § 46 Abs. 1 HGO – Verzicht auf den Handschlag bei der Amtseinführung**

Diese Regelung wird begrüßt und entspricht einer Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

#### **Nr. 16. - § 52 Abs. 3 HGO - Echtzeitübertragung**

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Durchführung einer Echtzeitübertragung von Sitzungen wird ausdrücklich begrüßt und wurde bereits in der Vergangenheit vom Hessischen Städte- und Gemeindebund gefordert.

Sofern eine qualifizierte Mehrheit der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung aufgenommen hat, wird ein Widerspruchsrecht des Einzelnen als entbehrlich angesehen. Hier kann nichts anderes gelten wie bei den Film- und Tonaufnahmen.

Begrüßt wird auch die Möglichkeit, in der Hauptsatzung zu regeln, dass Aufzeichnungen von öffentlichen Sitzungen zum Abruf bereitgestellt werden können. Vergleichbar mit § 52 a Abs. 4 S. 3 HGO sollten technische Störungen bei der Echtzeitübertragung keinen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Beschlüssen haben. Insoweit wäre eine gesetzliche Ergänzung geboten.

#### **Nr. 17. - § 52 a HGO – Digitale Sitzungsteilnahme**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund spricht sich dafür aus, dass künftig sämtliche Organe und Gremien auch im Rahmen einer digitalen Sitzungsteilnahme tagen können.

Die Ermöglichung einer digitalen Sitzungsteilnahme sollte in der Hauptsatzung geregelt werden.

Wir sehen dabei ebenfalls die Notwendigkeit von Präsenzsitzungen bei den im Gesetzentwurf aufgeführten Angelegenheiten.

Zu begrüßen ist, dass es bei der Einführung der digitalen Sitzungsteilnahme bei der generellen Regelung für Hauptsatzungsänderungen bleiben soll, wonach die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ausreichend ist. Die Einführung der digitalen Sitzungsteilnahme sollte keinen übermäßig hohen Hürden unterliegen.

Soweit nur die Mitglieder der Gemeindevertretung mit Ausnahme des Vorsitzenden digital tagen können, wäre zu überlegen, ob auch anderen Beiräten oder Personen, denen ein Anhörungsrecht zukommen kann (wie z.B. Ortsbeiräte, Kindern und Jugendlichen, Seniorenbeiräte) ebenfalls die Möglichkeit zur digitalen Teilnahme eingeräumt werden sollte. Der Gesetzentwurf sieht dies derzeit nur für den Ausländerbeirat, die Integrationskommission sowie für die Ortsbeiräte vor.

Für den Fall der Nichtöffentlichkeit der Sitzung wäre zu überlegen, ob ergänzend von den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern eine eidesstattliche Versicherung zu Beginn der Legislaturperiode verlangt wird, um zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen zu haben.

#### **Nr. 18. - § 55 HGO – Auszählverfahren nach d’Hondt**

Soweit es die Anwendung des Auszählverfahrens nach d’Hondt bei mittelbaren Wahlen betrifft, spricht sich der Hessische Städte- und Gemeindebund dafür aus, dass das Auszählverfahren nach Hare-Niemeyer bei den mittelbaren Wahlen weiterhin beibehalten werden sollte, da dieses den ehrenamtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie den Verwaltungen vertraut ist und in der Berechnung einfacher ist.

Soweit in Abs. 4 nunmehr geregelt werden soll, dass bei mittelbaren Wahlen jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter lediglich eine Stimme hat und damit das Kumulieren und Panaschieren keine Anwendung findet, ist dies als Klarstellung zu begrüßen.

#### **Nr. 19. - § 61 Abs. 4 HGO – Einstellung der Niederschriften im Internet**

Nicht einsichtig ist, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern künftig generell die Möglichkeit gegeben werden muss, eine Einsichtnahme in die Niederschriften zu bekommen. Dies widerspricht nach diesseitiger Sicht der Bestimmung des § 81 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, wonach es im Ermessen der Gemeinde steht, ob sie den Informationszugang durch Satzung ausdrücklich bestimmt und zulässt. Mit der jetzt vorgesehenen Regelung wird eine Verpflichtung statuiert, die damit nicht im Einklang steht. Darüber hinaus ist in § 66 Abs. 2 HGO in ausreichender Form geregelt, dass der Gemeindevorstand die Bürgerinnen und Bürger in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentliche Rechenschaftsberichte zu unterrichten hat. Damit ist in ausreichender Form eine rechtliche Grundlage für die Information der Bürgerschaft gegeben.

Soweit geregelt werden soll, dass die Niederschriften auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden können, stellt dies eine Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes dar. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Ermöglichung der Einstellung der Niederschriften in das Internet der Gemeinde bzw. in das System des Sitzungsdienstes (Bürgerportal) wird vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnung als notwendig angesehen, damit hier insgesamt Rechtssicherheit besteht. Soweit eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung erfolgen soll, ist dies zu unterstützen.

#### **Nr. 21. - § 67 HGO – Digitale Sitzungen für Sitzungen des Gemeindevorstandes**

Die Möglichkeit der Eröffnung des digitalen Sitzungsformats wird gerade auch für die Sitzungen des Gemeindevorstandes ausdrücklich begrüßt. Eine entsprechende Verankerung in der Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand ist angebracht. Soweit der Beschluss mit der einfachen Mehrheit der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes gefasst werden können soll, sehen wir dies als ausreichend an, da es sich bei dem Gemeindevorstand um das Verwaltungsorgan handelt.

Da der Gemeindevorstand nach dem Inhalt des Gesetzentwurfs insgesamt digital tagen kann, würden wir es für angebracht halten, wenn sich auch die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. weitere Bedienstete digital zuschalten könnten. Dies sollte ausdrücklich geregelt bzw. ermöglicht werden. Hier sehen wir dringenden Ergänzungsbedarf, da

ansonsten die Schriftführerin oder der Schriftführer die alleine anwesende Person in einem Sitzungssaal ist, was nicht nachvollziehbar wäre.

Darüber hinaus wäre auch hier nochmals anzuregen, ob nicht durch eine eidesstattliche Versicherung der Beigeordneten zu Beginn der Legislaturperiode zu gewährleisten ist, dass keine weiteren unbefugten Personen die Sitzung verfolgen können. Da der Gemeindevorstand generell nicht öffentlich tagt, halten wir dies für zwingend erforderlich, um den nichtöffentlichen Sitzungsablauf zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass im Gemeindevorstand oftmals sensible Daten, wie z.B. Personalangelegenheiten, beraten und beschlossen werden.

Soweit es den Ausschluss der digitalen Sitzungsteilnahme bei Wahlen (Abs. 2) anbelangt, so regen wir an, die Regelung des § 125 HGO ausdrücklich mit aufzunehmen. Auch eine Berufung von Mitgliedern in Gesellschaften ist eine Personalentscheidung und sollte nicht in digitaler Form erfolgen.

In diesem Zusammenhang sollten auch die Voraussetzungen für die Durchführung eines Umlaufverfahrens in Sitzungen des Gemeindevorstands erleichtert werden. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens sollte nicht nur bei einfachen Angelegenheiten, sondern generell zulässig sein. Die jetzigen Voraussetzungen sind sehr auslegungsfähig und unbestimmt und damit streitanfällig. Hierdurch erhoffen wir uns mehr Flexibilität und Rechtsklarheit.

#### **Nr. 22. - § 76 HGO – Kein Interessenwiderstreit bei Abwahlverfahren**

Es ist zu begrüßen, dass die Vorschrift über den Interessenwiderstreit künftig bei Abberufungen bzw. Abwahlen keine Anwendung finden soll und die oder der Betroffene damit Gelegenheit erhält, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Nach diesseitiger Sicht sollte dies aber auch bei der Abberufung einer oder eines Vorsitzenden gemäß § 57 Abs. 2 HGO in gleicher Weise gelten. Auch dieser bzw. diese sollte die Gelegenheit erhalten, den Sachverhalt nach seinem oder ihrem Eindruck zu schildern.

#### **Nr. 23. - § 82 Abs. 2 HGO – Zuständigkeitsverlagerung bei Ordnungswidrigkeiten**

Die Regelung wird begrüßt. Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 9 verwiesen.

#### **Nr. 24. - § 86 Abs. 6 HGO – Zuständigkeitsverlagerung bei Ordnungswidrigkeiten**

Die Regelung wird begrüßt. Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 9 verwiesen.

#### **Nr. 25. - § 89 HGO – Zusammensetzung der Integrations-Kommission**

Die nunmehr vorgesehene flexiblere Besetzung der Integrations-Kommission wird begrüßt und stellt einen ausdrücklichen Wunsch des Hessischen Städte- und Gemeindebundes dar. Die Praxis zeigt, dass eine Besetzung der Integrations-Kommissionen nur schwer möglich ist, da das Gesetz derzeit zu starre Anforderungen stellt. So müssen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie der Gemeindevertretung in die Kommission gewählt werden. Darüber hinaus muss die Kommission zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern bestehen, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretung der Migranten gewählt werden. Mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzenden verfügt eine Integrations-Kommission derzeit zwangsläufig über eine Anzahl von zehn Personen. Darüber hinaus soll die Hälfte der Gewählten weiblichen Geschlechts sein. Die nunmehr geregelte Besetzung ist insofern schlanker und ermöglicht es eher, eine Integrations-Kommission auch zu besetzen. Zu begrüßen ist, dass anstelle des Bürgermeisters auch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes den Vorsitz übernehmen kann.

#### **Nr. 26. - § 92 a Abs. 1 HGO - Haushaltssicherungskonzept**

In Buchst. a liest sich die Formulierung „...in den zwei Haushaltsjahren“ so, als ob ein Haushaltssicherungskonzept bei sog. Doppelhaushalt nur erforderlich wird, wenn beide Haushaltsjahre defizitär sind. Wir gehen davon aus, dass die Frage des gesetzlich in § 92 Abs. 5 HGO definierten Ausgleichs in der Planung weiterhin für beide Haushaltsjahre getrennt zu betrachten ist.

#### **Nr. 27. - § 97 Abs. 4 HGO – Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Internet**

Wir begrüßen den vorgeschlagenen Ersatz der Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet sehr.

Die Wendung „mindestens bis zum Ende ihrer Gültigkeit...“ dürfte in der Praxis von Gemeinden, Aufsichtsbehörden und Rechnungsprüfungsämtern aber zu Diskussionen führen, etwa mit Blick auf die Übertragbarkeit der Haushaltsermächtigungen und den daraus resultierenden Umstand, dass eine Haushaltssatzung mehrjährige Nachwirkungen entfaltet. Daher schlagen wir vor, zur Vereinfachung eine klare Frist zu setzen („mindestens für die Dauer des Haushaltsjahres“).

Diese Änderung sollte **Buchstabe a)** werden und folgender **Buchstabe b)** angefügt werden:

„§ 97 Abs. 4 Satz 3 HGO wird aufgehoben.“

Die anlasslose Wartefrist betrifft Gemeinden, die ohne genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung auskommen, die also in besonderer Weise den haushaltswirtschaftlichen Intentionen des Gesetzgebers Rechnung tragen. Diese Gemeinden sollten einen Vorteil dergestalt haben, die vorläufige Haushaltsführung ganz vermeiden oder zumindest schnell verlassen zu können. Die im Gesetzentwurf zurecht angesprochene Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kommunen würde so weiter gefördert. Zudem dient unser Vorschlag dem Bürokratieabbau und der Verfahrensbeschleunigung. Eine Beibehaltung der Vorschrift wäre unter diesen Gesichtspunkten völlig unverständlich.

Erforderlich wird dadurch eine Streichung des Verweises auf § 97 Abs. 4 Satz 3 HGO in § 112 Abs. 6 Satz 2 HGO.

### **Nr. 32. a - § 121 Abs. 1 und 2 HGO – Wirtschaftliche Betätigung**

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf hier in weitem Umfang Vorschlägen insbesondere des Hessischen Städte- und Gemeindebundes folgt.

Wir regen an, in § 121 Abs. 1 Satz 3 der Entwurfsfassung neben Satz 2 auch im Wortlaut klarzustellen, was sich aus der Regelungssystematik bereits ergibt – nämlich, dass der Drittschutz aus § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO weder für Tätigkeiten nach Satz 2 des § 121 Abs. 1 HGO noch nach Abs. 2 gilt. Dies könnte durch eine Ergänzung nach „Satz 2“ um „und Abs. 2“ umgesetzt werden.

### **Nr. 32. b - § 121 Abs. 6 HGO - Markterkundung**

Die Vorschrift sollte im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und des Bürokratieabbaus entfallen und nicht bloß geändert werden.

#### **Nr. 34. - § 127a HGO - Anzeigepflichten**

Das im Änderungsvorschlag erwähnte Aufsichtsraster empfehlen wir in unserer Beratungspraxis schon lange, um die Anforderungen des § 127a Abs. 1 Satz 2 HGO zu erfüllen. Wird das Aufsichtsraster, wie vorgeschlagen, künftig ausdrücklich erwähnt, sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass das (ausgefüllte) Aufsichtsraster zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt.

Eine der gesetzlichen Neufassung entsprechende Fassung des Aufsichtsrasters muss zeitnah zur Verfügung stehen und eine elektronische Übermittlung muss möglich sein.

#### **Nr. 36. - § 149 HGO – Übergangsbestimmung**

Es ist zu begrüßen, dass für den Bereich der mittelbaren Wahlen (§ 55 Abs. 4 HGO) eine separate Übergangsbestimmung in § 149 Abs. 4 HGO enthalten ist und die Anwendung des d'Hondt-Auszählverfahrens erst ab der neuen Wahlperiode (01.04.2026) für die neu gewählten Gemeindevorstände und Ausschüsse gilt.

Es fehlen allerdings gesetzlich normierte Übergangsbestimmungen zu den versorgungsrechtlichen Neuregelungen für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Hier ist unklar, ob diese Neuregelungen nur für neugewählte oder aktive Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister oder auch für die im Ruhestand befindlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte gelten sollen. Hier muss eine gesetzliche Klarstellung erfolgen. Den Hinweis in der Gesetzesbegründung (S. 28) halten wir für nicht ausreichend.

#### **Weitere Vorschläge für Änderungen im Kommunalverfassungsrecht und im Gemeindefirtschaftsrecht:**

##### **§ 5 Abs. 4 HGO - Erweiterung der Heilungsregelungen**

Wir regen an die Heilungsregelung in § 5 Abs. 4 HGO um die §§ 4c und 8c HGO zu ergänzen. Auch eine fehlende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Seniorinnen und Senioren sowie sonstigen Beiräten, sollten der Heilungsregelung unterliegen.

### **§ 50 Abs. 2 HGO – Klarstellung des schriftlichen Anfragerechts / Erhöhung der Voraussetzungen für die Bildung eines Akteneinsichtsausschusses**

Die Praxis zeigt, dass die Verwaltungen mittlerweile einer Flut von Anfragen ausgesetzt sind, deren Beantwortung oftmals an personelle Grenzen stößt. Außerdem werden viele Anfragen zu persönlichen Belangen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, gestellt. Es sollte deshalb ausdrücklich aufgenommen werden, dass schriftliche oder elektronische Anfragen nicht in dienstlichen und höchst persönlichen Angelegenheiten zulässig sind. Dies ist zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geboten. Außerdem sollte geregelt werden, dass keine rechtlichen Bewertungen und Zukunftseinschätzungen abgefragt werden können, sondern sich das Anfragerecht auf Tatsachen und Vorgänge beschränkt.

Die Möglichkeit zur Bildung eines Akteneinsichtsausschusses sollte nicht an den Fraktionsstatus geknüpft werden. Ein Akteneinsichtsausschuss sollte erst dann eingerichtet werden können, wenn es eine Mehrheit von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern verlangt.

### **§ 61 HGO – Klarstellungen für die Erstellung von Niederschrift**

Es sollte klargestellt werden, dass die Niederschriften unabhängig und weisungsfrei durch die Schriftführerin oder den Schriftführer erstellt werden. Zudem sollte sich direkt aus dem Gesetz ergeben, dass kein Anspruch auf Protokollierung von persönlichen Redebeiträgen besteht.

Ergänzend sollte geregelt werden, dass Einsprüchen, denen die Gemeindevertretung stattgegeben hat, der ursprünglichen Niederschrift angehängt werden können.

### **§§ 69, 70 HGO – Verbesserung der Rechtsstellung der Bürgermeister**

In der Praxis zeigt sich, dass die direkt gewählte Bürgermeisterin oder der direkt gewählte Bürgermeister nur bis zu einem sehr untergeordneten Betrag berechtigt ist, alleine Entscheidungen – ohne Einbindung des Gemeindevorstandes – zu treffen. Da die Bürger-

meisterin oder der Bürgermeister das einzige unmittelbar gewählte Mitglied des Gemeindevorstandes ist, verbinden sich berechtigte Erwartungen der Bevölkerung an ihre oder seine Gestaltungsbefugnisse. Dem entgegenlaufend erfolgen in der Praxis immer wieder Einschränkungen der Entscheidungsbefugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zugunsten des Gemeindevorstandes auch in finanziell äußerst überschaubaren Angelegenheiten. Dazu wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Aufgabenbereich der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ein Vorbehaltsbereich gesichert, den die Gemeinde in eigener Verantwortung durch Regelung in der Hauptsatzung erweitern kann. Mit dem Vorbehalt zugunsten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters verbindet sich auch eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung in alltäglichen Angelegenheiten von nicht tragender Bedeutung. Hier wäre eine feste prozentuale Summe – ggf. orientiert am Ergebnishaushalt – erforderlich.

Am Beispiel des Haushaltsvolumens einer mit rund 9.601 Einwohnerinnen und Einwohnern durchschnittlichen Gemeinde wäre ein Promillesatz denkbar:

(Ordentliche) Aufwendungen des Ergebnishaushalts 2024 (Haushaltsplan):

24.455.000,00 Euro,

davon 0,1 % = 24.455,00 Euro (1/1000).

Eine denkbare Regelung wäre, dass der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung entscheiden kann, die im Haushaltsjahr zur Aufwendung bis zu 1/1000 (0,1 %) der Aufwendungen des Ergebnishaushalts führen. Die Hauptsatzung könnte darüber hinaus auch einen höheren Anteilssatz festlegen.

Darüber hinaus sollte ein ausdrückliches Hausrecht für die Bürgermeisterinnen bzw. den Bürgermeister für die Rathäuser normiert werden, damit hier Rechtssicherheit geschaffen wird und damit die erforderliche Rechtsgrundlage für den Ausspruch eines Hausverbotes besteht.

### **§ 92 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 2 HGO – Ausgleich des Finanzhaushalts**

Hier ist der seit Jahren in den Finanzplanungserlassen eröffnete Rückgriff auf ungebundene Liquidität zum Ausgleich jahresbezogen nicht ausgeglichener Finanzhaushalte festzuschreiben.

Wir schlagen folgende Formulierung für die Planung vor, im Anschluss an die bisherige Regelung in § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO:

„Der Finanzhaushalt gilt auch als ausgeglichen, wenn im Haushaltsjahr der Ausgleich nach Nr. 2 Satz 1 nicht erreicht wird und die Gemeinde über ausreichend Zahlungsmittelbestände verfügt, die im Haushaltsjahr nicht für Auszahlungen der Investitionstätigkeit, geplante Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Auszahlungen für zu übertragende Haushaltsermächtigungen Verwendung finden.“

Entsprechendes ist in § 92 Abs. 6 Nr. 2 für die Finanzrechnung vorzusehen.

### **§ 100 HGO – Über- und außerplanmäßige Regelungen für Stellenplanänderungen**

Wir schlagen vor, in § 100 Abs. 1 HGO ergänzend auch eine Möglichkeit zur über- oder außerplanmäßigen Stellenausweisung vorzusehen. Dies sollte grds. in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, sofern diese nicht in der Hauptsatzung eine andere Regelung trifft. Grundsätzlich erfordern Änderungen des Stellenplans eine Nachtragsatzung (§ 98 Abs. 2 Nr. 5 HGO; Ausnahmen: § 98 Abs. 3 Nr. 3 HGO bei aufgrund von Besoldungs- und Tarifrecht zwingenden Abweichungen vom Stellenplan). Das Nachtragsverfahren ist jedoch im Verhältnis zu den in vielen Fällen zu Grunde liegenden Sachverhalten ein unverhältnismäßig hoher Aufwand. Da Personalangelegenheiten im Übrigen weitgehend dem Gemeindevorstand vorbehalten sind (§ 73 HGO), sollte die Gemeindevertretung bei der über- oder außerplanmäßigen Stellenbewilligung grundsätzlich zuständig sein. Wir schlagen folgende Formulierung für einen eigenen Absatz in § 100 HGO vor:

*„Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausweisungen von Stellen im Stellenplan sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung der Aufwendungen gewährleistet ist. Über die Ausweisung dieser Stellen entscheidet die Gemeindevertretung, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt wird.“*

### **§ 112 HGO – Jahresabschluss**

Erheblicher Änderungsbedarf besteht bei den bestehenden und vorgeschlagenen Regelungen zu Jahresabschlüssen.

**a) Anpassung der bisherigen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses an das bisherige Eigenbetriebsrecht**

Der Gemeindevorstand soll nach § 112 Abs. 5 HGO den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Hier fordern wir mit Blick auf praktische Notwendigkeiten eine moderate Verlängerung der Frist für die Aufstellung und die Information der Gremien auf sechs Monate, wie es bisher auch im Eigenbetriebsrecht vorgesehen ist und vorgesehen bleiben sollte. Wir schlagen diese Formulierung vor:

*Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.*

Unbestritten brauchen Kommunen zeitnah aufgestellte Jahresabschlüsse. Allerdings sind die inhaltlichen Anforderungen an einen kommunalen Jahresabschluss keineswegs gering. Die personellen Kapazitäten in den kommunalen Verwaltungen auch größerer Städte sind durchaus begrenzt und werden auch vielfältig anderweitig beansprucht. Hier der Praxisbericht einer Kämmerei einer mit rund 9.500 Einwohnern recht durchschnittlichen Gemeinde mit insgesamt zeitgerecht aufgestellten Jahresabschlüssen zu den alljährlich wiederkehrend neben den Aufgaben der Abschlusserstellung zu bewerkstelligenden Aufgaben, neben die dann noch punktuell zusätzliche Themen treten:

*„Die bisherige Regelung, die Aufstellung der drei Rechnungen bis zum 30.04. eines jeden Jahres, konnte von uns nicht eingehalten werden, da es unser Anspruch ist, einen Jahresabschluss vorzulegen, der im besten Fall im Zuge der Prüfung nicht mehr angefasst werden muss.*

*In der Finanzabteilung (...der Gemeinde) sind neben mir noch zwei weitere Mitarbeiter beschäftigt. Unsere Aufgaben umfassen neben der Erstellung des Jahresabschlusses, die Aufstellung der Haushalte, Gebührenvor- und Nachkalkulationen, die Abrechnung der Wasser- und Kanalgebühren, die Begleitung von Prüfungen des*

*Jahresabschlusses, die komplette Bewirtschaftung des Kommunalwaldes in Eigenregie, die Vereinsförderung der Gemeinde (...) und im Frühjahr marschieren wir auf landwirtschaftliche Flächen und setzen Wildschäden fest.*

*Ich denke, in vielen Kommunen unserer Größenordnung ist diese Aufgabenvielfalt ähnlich.*

*Bei der Erstellung der Körperschafts- und Umsatzsteuererklärungen bedienen wir uns externer Unterstützung. Dies geschieht im Folgejahr und hat immer wieder zu Änderungsbuchungen im abgelaufenen Haushaltsjahr geführt, welche im Abschluss berücksichtigt wurden.*

*Die Praxis hat außerdem gezeigt, dass Änderungen eines Jahresabschlusses sich in vielen Fällen auf die Folgejahre durchziehen und entsprechender Handlungsbedarf in den folgenden Abschlüssen nach sich zieht. Egal ob es sich um einen Betrag von 1.000.000 € handelt oder aber um 100 €.*

*Aus unserer Sicht wäre es hilfreich, die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06. zu verlängern und eine erweiterte Frist bis zum 31.12. zur Nachreichung des Rechenschaftsberichtes einzuräumen.*

*Die Vorgaben, welche in den letzten Jahren weiter verschärft wurden, sind mit unseren Personalressourcen in der Praxis mittlerweile nicht mehr umsetzbar.“*

Nachteile durch die Gestaltung mit der bisherigen sechsmonatigen Aufstellungsfrist im Eigenbetriebsrecht sind nicht bekanntgeworden. Der Gesetzgeber muss handeln, wenn bestehende Vorgaben sich selbst in gut aufgestellten Verwaltungen nicht umsetzen lassen.

Neben der moderaten Fristverlängerung werden wir uns für Verringerungen der Pflichtangaben im Rechenschaftsbericht einsetzen. Das ist allerdings ein Thema der Gemeindehaushaltsverordnung.

#### **b) Änderung von § 112 Abs. 6 Satz 1 und Wegfall von § 112 Abs. 6 Satz 2 HGO**

Zudem ist es erforderlich, dass § 112 Abs. 6 HGO geändert wird. In § 112 Abs. 6 Satz 1 HGO ist das Wort „hat“ durch „kann“ zu ersetzen und „zurückzustellen“ durch „zurückstellen“.

In einigen Städten und Gemeinden bestehen aus unterschiedlichen Gründen (überwiegend fehlende personelle Kontinuität im betreffenden Verwaltungsbereich oder fehlende personelle Ausstattung) Rückstände bei der Aufstellung von

Jahresabschlüssen. Durch eine ausnahmslose Zurückstellung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ändert sich durch an einem Aufstellungsstau exakt nichts. Die Ursachen von Aufstellungsstaus müssen im Zusammenspiel von Gemeinde, Aufsichtsbehörde und Rechnungsprüfungsamt identifiziert und individuell bearbeitet werden. Die bisherigen Regelungen beseitigen die Problematik nicht.

Mit einer Kann-Vorschrift besteht ein Druckmittel für die Aufsichtsbehörde, auf die Aufstellung von Abschlüssen hinzuwirken. Andererseits werden die von CDU und SPD im Koalitionsvertrag prominent formulierten Ziele der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kommunen und der Erreichbarkeit genehmigungsfähiger Haushalte gefördert.

In diesem Sinne sollte auch § 112 Abs. 6 Satz 2 HGO gestrichen werden.

Folgeänderung dazu wäre der Wegfall von § 97 Abs. 4 Satz 3 HGO.

Die Vorschrift des § 112 Abs. 6 HGO hätte dann (nurmehr) diesen Wortlaut:

*„Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 zurückstellen.“*

### **§§ 112a, 112b HGO – Abschaffung des Gesamtabchlusses**

Die Gemeinden sollten größenunabhängig von der Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses entpflichtet werden. Trotz mehrmaliger gesetzlicher Verlängerung der Aufstellungsfrist wurde der Gesamtabschluss in der kommunalpolitischen Praxis nicht vermisst. Zudem besteht ein Nebeneinander mit Aspekten des Beteiligungsberichtes nach § 123a HGO. Insgesamt wäre die vorgeschlagene Regelung auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau.

Soweit einzelne Gemeinden weiterhin auf freiwilliger Grundlage Gesamtabchlüsse erstellen wollen, sind gleichwohl Regelungen zur Umsetzung der Zusammenfassung und zu den Zuständigkeiten erforderlich. Daher sollte v.a. Abs. 1 der Vorschrift geändert werden:

*„Die Gemeinde kann ihren Jahresabschluss zusammenfassen mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen...“*

Sollte dem hiesigen Vorschlag zu § 112a HGO nicht gefolgt werden, fordern wir die Erhöhung der Einwohnergrenze nach § 112b Abs. 1 HGO von 20.000 auf 100.000 Einwohner.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes**

##### **Nr. 1. - § 12 Abs. 3 KWG – Aufstellung der Wahlvorschläge**

Die Änderung ist nachvollziehbar.

##### **Nr. 2. - § 14 Abs. 1 KWG – Mängelbeseitigung von Wahlvorschlägen**

Die Regelung wird begrüßt, da in der Praxis feststellbar ist, dass eine Differenzierung bezüglich der Mängel, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren und der Mängel, die im Nachhinein noch geheilt werden können, bei der Vorabprüfung durch den Wahlleiter nicht erfolgt.

##### **Nr. 3. - § 15 KWG – Auslegung von Musterstimmzetteln / Streichung von Privatadressen bei der öffentlichen Bekanntmachung von Wahlvorschlägen**

Es wird als ausreichend angesehen, wenn die Musterstimmzettel ausgelegt werden. In der Praxis werden sie zumeist auch im Internet der Gemeinde eingestellt. Die jetzt vorgesehene Regelung wird deshalb begrüßt.

Die Streichung der Angabe von Privatadressen bei der öffentlichen Bekanntmachung von kommunalen Wahlvorschlägen wird für sinnvoll erachtet. Die Angabe des Wohnortes wird als ausreichend angesehen. Die Ausführungen zur Begründung des Gesetzentwurfes sind überzeugend.

##### **Nr. 4. - § 16 Abs. 2 KWG – Zusatzangaben auf den Stimmzetteln**

Die Möglichkeit der Aufnahme eines eingetragenen Doktorgrades und eines eingetragenen Ordens- oder Künstlernamens auf dem Stimmzettel wird ausdrücklich begrüßt und stellt eine Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes dar. In der Vergangenheit bestand Unklarheit darüber, ob der Dokortitel auf den Stimmzettel aufgenommen werden kann, da er grundsätzlich nicht Namensbestandteil sind.

Die Beschlussfassung über die Bewerberangaben auf dem Stimmzettel sollte auch für eine folgende Kommunalwahl fortwirken und nicht jeweils neu erfolgen müssen. Die Auswertung der Kommunalwahl im Jahre 2021 hat gezeigt, dass einige Kommunen übersehen hatten, einen entsprechenden Beschluss zu fassen und dann den Stimmzettel nicht mehr mit weiteren Bewerberangaben gestalten konnten, weil die Frist abgelaufen war. Insofern wird die Neuregelung ausdrücklich begrüßt.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass der bisherige Satz 5, wonach bei jedem Wahlvorschlag höchstens so viele Personen aufgeführt werden wie Vertreter zu wählen sind, weiter gilt.

#### **Nr. 5. - § 22 KWG – Wahlverfahren nach d'Hondt**

Das ursprünglich nach dem Kommunalwahlrecht für die Sitzverteilung gebräuchliche Höchstzahlverfahren nach d'Hondt wurde aufgrund Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 04.07.1980 (GVBl. I. S. 219) mit der Neufassung des § 22 KWG ersetzt. Hintergrund war, dass das Verfahren nach Hare/Niemeyer eine angemessenere Beteiligung kleinerer Parteien und Wählergruppen berücksichtigt (BVerfG, Beschl. v. 24.11.1988, NJW 1989, S. 1348). Nach der neueren Rechtsprechung des VerfGH Bayern (BayVerfGH, Urt.v. 05.07.2022 – Vf. 57-III-19 –, Rdnr. 65 f, juris) tragen grundsätzlich alle Auszählverfahren (Hare/Niemeyer, d'Hondt, Sainte-Lague/Schepers) dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit Rechnung und entsprechen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein für die Verhältniswahl unabdingbares Sitzverteilungssystem. Seien mehrere verfassungsrechtlich gleichermaßen unbedenkliche, insbesondere mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit vereinbare Berechnungsmethoden vorhanden, sei es der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, für welches der Systeme er sich entscheide und in welche Richtung er unvermeidbare systemimmanente Abweichungen vom Prinzip der Erfolgswertgleichheit in Kauf nehmen wolle (BayVerfGH, a.a.O.).

Seit dem Jahr 2009 wird für die Bundestagswahlen das Divisorverfahren (mit Standardrundung Sainte-Lague/Schepers) angewandt. Dabei ist der Bundesgesetzgeber bei der Einführung davon ausgegangen, dass mit keinem Berechnungsverfahren eine mathematisch absolute exakte Übertragung des Stimmenverhältnisses der Parteien auf das Sitzverhältnis im Bundestag erreicht werden könne und deshalb letztlich immer gewisse Ab-

striche bei der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen hingenommen werden müssten. Er war aber der Auffassung, dass dieses Verfahren tendenziell zu einer besseren Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl als die bisher angewandte Quotenmethode mit Ausgleich nach größten Resten nach Hare-Niemeyer darstellt. Auch zunehmend wird in der verfassungsrechtlichen Debatte das Divisorverfahren als gegenüber dem Proporzverfahren nach Hare-Niemeyer vorzugswürdig angesehen (Boehl in Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., 2021, § 6 Rdnr. 45-47 mit zahlreichen Nachweisen). Eine Umstellung auf das Divisorverfahren kann auch dazu beitragen, einer Zersplitterung der Parlamente entgegenzuwirken.

Insofern ist eine Umstellung des Auszählverfahrens auf d'Hondt rechtlich zulässig und wird begrüßt.

Soweit in der vorgeschlagenen Gesetzesformulierung bei der Zuteilung der Sitze auf die „jeweils höchste Teilungszahl“ abgestellt wird, könnte dies missverständlich sein, da unter der „Teilungszahl“ auch der Divisor gemeint sein könnte. Wir empfehlen deshalb in Anlehnung an § 5 Bundeswahlgesetz (BWG) auf das „Teilungsergebnis“ abzustellen. Damit wird deutlicher, dass der Quotient gemeint ist.

#### **Zu 6. - § 32 Abs. 2 KWG – Nachwahl**

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung. Es wird insofern auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 7 verwiesen.

#### **Nr. 7. - § 46 Abs. 1 KWG – Zusatzangaben auf dem Stimmzettel bei der Bürgermeisterwahl**

Die Neuregelung wird begrüßt. Es wird auf die Ausführung zu Art. 3 Nr. 4 verwiesen.

#### **Nr. 8. - § 58 KWG – Ermöglichung der Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen**

Die generelle Ermöglichung der Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen, unabhängig von der Hauptsatzung der Gemeinde, wird als sinnvoll angesehen, um der niedrigen Wahlbeteiligung von etwa 10 % entgegenzuwirken. Es wird außerdem kein nachvollziehbarer Grund gesehen, wieso hier vom übrigen Kommunalwahlrecht abgewichen wird. Hier ist

insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Ausländerbeiratswahlen mittlerweile gebündelt mit den anderen Kommunalwahlen stattfinden.

### **Weitere Vorschläge für Änderungen im Kommunalwahlgesetz:**

#### **§ 12 KWG – Durchführung von Vertreterversammlungen durch Telefon- und Videokonferenzen**

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es sinnvoll wäre, bei der Durchführung von Vertreterversammlungen bzw. der Aufstellung von Wahlvorschlägen Telefon- und Videokonferenzen zuzulassen.

#### **§ 22 KWG – Anspruch einer oder eines Gewählten bzw. einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf Bekanntgabe des individuellen Wahlergebnisses**

Es sollte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass Gewählte bzw. Bewerberinnen und Bewerber nach der Wahl ihr konkretes Wahlergebnis abfragen können. Hierfür besteht derzeit keine ausdrückliche Rechtsgrundlage und würde Rechtssicherheit schaffen.

#### **§ 38 KWO – Hausrecht für Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher**

Das Hausrecht sollte an die Wahlvorsteherin bzw. Wahlvorsteher bzw. stellvertretende Wahlvorsteherin oder stellvertretenden Wahlvorsteher geknüpft werden. Damit wäre bei Störungen ein schnelles Handeln im Wahlvorstand gewährleistet.

#### **§ 47 Abs. 2 KWO – Streichung der Regelung der Verpflichtung zur Übergabe von Wahlunterlagen an einen aufnehmenden Wahlvorstand**

Nach den Erfahrungen der Kommunalwahlen 2021 wird die Regelung weiterhin als umständlich und nicht zielführend angesehen. Die Einhaltung des Wahlheimnisses konnte in der Vergangenheit auch ohne die Regelung gewährleistet werden. Auch die bereits erfolgte Reduzierung auf 30 Wählerinnen und Wähler wird insoweit nicht als zielführend angesehen.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Eigenbetriebsgesetzes**

#### **Nr. 1 - § 2 Abs. 2 S. 2 EigbGes – Unvereinbarkeit von Bürgermeisteramt mit Mitgliedschaft in der Betriebsleitung**

Die Klarstellung der Inkompatibilität ist ausdrücklich zu begrüßen.

#### **Nr. 2 - § 3 EigbGes – Vertretungsmöglichkeit / Streichung Veröffentlichungspflicht**

Wir begrüßen die Klarstellung in Abs. 1. Satz 3.

Wir würden es weiterhin begrüßen, wenn die in Abs. 5 geregelte Veröffentlichungspflicht wie im Vorentwurf gestrichen würde, da durch die Eintragung im Handelsregister eine ausreichende Publizität der Vertretung sichergestellt ist und die bisherige Regelung aus einer Zeit stammt, in der eine Eintragung im Handelsregister nicht vorgesehen war.

#### **Nr. 3 - § 6 Abs. 5 EigbGes – Klarstellung zum Nachrücken in die Betriebskommission**

Die Möglichkeit der Nachwahl bei Erschöpfung der ursprünglichen Vorschlagsliste entspricht nicht den Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens (Listenprinzip), wonach eine Nachwahl gerade nicht möglich ist und der Sitz unbesetzt bleiben würde. Hier wird eine Mehrheitswahl in eine bereits durchgeführte Verhältniswahl implementiert, was ein Systembruch darstellt und insoweit rechtlich zumindest angreifbar ist.

#### **Nr. 6 - § 18 Abs. 1 EigbGes – Anregung Stellenübersicht**

Es wird angeregt, stellenplantechnisch einen Gleichlauf der Formulierungen zwischen § 5 GemHVO und § 18 EigbGes herzustellen, indem auch in § 18 EigbGes auf die der nicht nur vorübergehend eingestellten Arbeitnehmer abgestellt werden könnte.

#### **Nr. 11 - § 27 Abs. 3 S. 4 EigbGes – Entlastung Jahresabschluss**

Wir halten die Beibehaltung der Frist von 6 Monaten für die Aufstellung des Jahresabschluss für weiterhin sinnvoll. Es sind in der Praxis keinerlei Probleme mit der bisherigen sechsmonatigen Aufstellungsfrist im Eigenbetriebsrecht erkennbar geworden.

Die Aufnahme der Entlastungsentscheidung zum Jahresabschluss wird ausdrücklich begrüßt. Hierdurch wird den Beteiligten die entsprechende Verantwortlichkeit jeweils vor Augen geführt und eine abschließende Entscheidung analog zur HGO geschaffen.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Versorgungskassengesetzes**

Es bestehen insgesamt keine Einwände, hier wird ein wichtiger Vorschlag der Versorgungskassen aufgegriffen.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

#### **Nr. 2 - § 4 Abs. 1 KAG**

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) cc) KAG – Weitergabe von Daten bei der Hundesteuer**

An dieser Stelle sollte der Steuerbehörde der Gemeinde, in welcher der gefährliche Hund abgemeldet wurde, auch die Möglichkeit einer Umzugsmitteilung an die Steuerbehörde der Zuzugsgemeinde ermöglicht werden. Ob dies mit der bisherigen Formulierung „zum Vollzug der Vorschriften über gefährliche Hunde zuständige Behörde“ miterfasst wäre erscheint jedenfalls nicht gesichert.

#### **§ 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) KAG – Klare Regelung der AO sollte gelten**

Mit der Abweichungsregelung zu § 152 AO ist aus Praxissicht zwar eine Flexibilisierung erreicht, aber eine Regelung getroffen, die der Rechtssicherheit abträglich ist und die Kommunen hinsichtlich der festgesetzten Höhe einer verstärkten Rechtfertigungslast und auch gerichtlicher Angreifbarkeit aussetzt. Daher sollte die in der AO aus guten Gründen vorgesehene starre Regelung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis und der Rechtssicherheit beibehalten werden.

### **Nr. 3 - § 6 Abs. 1 KAG - Bagatellregelung**

Die Anhebung der Bagatellgrenze ist mit Blick auf die schon länger bestehende Preis- und Abgabentwicklung zu begrüßen.

### **Nr. 5 und Nr. 6 - § 7 Abs. 2 S. 2 und § 8 KAG – Fischerei- und Gaststättenerlaubnissteuer**

Wir lehnen die vorgeschlagene Ergänzung von § 7 Abs. 2 KAG ab. Die Gaststättenerlaubnissteuer lässt sich weder als örtliche Aufwands- noch als Verbrauchssteuer qualifizieren. Wird die Rechtsgrundlage für ihre Erhebung abgeschafft, entfällt auch das Erhebungsrecht. Eines ausdrücklichen Ausschlusses bedarf es dann nicht.

Die Fischereisteuer wiederum dürfte als Aufwandssteuer zu qualifizieren sein. Hier ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Steuererfindungsrecht bezüglich der Verbrauchs- und Aufwandssteuern anerkannt, das ohne triftigen Grund nicht eingeschränkt werden darf (BVerfG, Urt. v. 22.3.2022 Az. 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16 – juris). Einen gesetzlichen Ausschluss der Erhebung einer zulässigen Steuer kennt das hessische Landesrecht bislang nicht. Auch ist ein praktisches Bedürfnis für eine solche Regelung nicht erkennbar. Der Gesetzgeber sollte es daher in Art. 6 Nr. 6 bei der Aufhebung des § 8 Abs. 2 KAG belassen und auf die unter Art. 6 Nr. 6 Buchst. a) vorgeschlagene Regelung verzichten.

### **Nr. 7 - § 12 KAG - Grundstücksanschlüsse**

Die Änderung in § 12 HessKAG (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse) können wir nicht nachvollziehen und wir halten diese auch nicht für zweckdienlich. Wie die Begründung selbst ausführt, ist es nach der Rechtsprechung in Hessen anerkannt, dass

die Gemeinde in ihrer Satzung den Umfang der Hausanschlüsse selbst bestimmen kann. Dies wurde vom jetzigen Wortlaut des HessKAG auch entsprechend getragen. Die Rechtsprechung räumt den Kommunen diesbezüglich ein weites Ermessen ein, wie sie die Hausanschlüsse in ihren Entwässerungs- und Wasserversorgungssatzungen bestimmen und definieren. Soweit die Begründung ausführt, dass Anschlussleitungen, die auf privatem Grund verlaufen, satzungsrechtlich nicht als Hausanschlüsse definiert werden können, so ist dies rechtlich unzutreffend. Im Bereich der Wasserversorgungssatzung ist es in der Rechtsprechung seit Jahrzehnten anerkannt, dass die Hausanschlüsse von der Sammelleitung in der Straße bis ins Haus hinter dem Wasserzähler definiert werden können. Insoweit wäre dies auch – sofern der Satzungsgeber dies als sinnvoll erachtet – auch bei Kanalhausanschlussleitungen möglich. Die Erläuterung zu § 12 KAG wird von einem falschen Rechtsverständnis der Regelung getragen. In der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist ebenfalls anerkannt, dass die Kommunen – soweit gewünscht – die Hausanschlüsse auch in die öffentliche Einrichtung einbeziehen können. Daher besteht unserer Auffassung nach kein Regelungsbedarf. Vielmehr ist durch die Aufteilung im Gesetzestext in „Haus- und Grundstücksanschlüsse“ zu befürchten, dass eine solche Aufteilung auch zwingend in den Satzungsdefinitionen erfolgen muss. Da die bisherige Regelung völlig ausreichend ist und die Satzungen der Kommunen (meistens basierend auf den Satzungsmustern des Hessischen Städte- und Gemeindebundes) auch in der Rechtsprechung seit Jahrzehnten anerkannt sind und zu keinerlei Problemen führen, halten wir eine solche Gesetzesänderung für kontraproduktiv.

An dieser Stelle möchten wir nochmals auf das von uns als dringend empfundene Änderungsbedürfnis des Hessischen Kommunalabgabengesetzes hinweisen. Wir halten eine Klarstellung der Regelung des § 11 Abs. 12 HessKAG zur Ratenzahlung bei einmaligen Straßenbeiträgen für dringend erforderlich. Das VG Kassel hat diesbezüglich entschieden, dass im Regelfall bei einem solchen Antrag auf Ratenzahlung dem Antragswunsch nach der Anzahl der Jahresraten zu entsprechend ist. Dies halten wir für nicht sachgerecht. Insoweit muss es unserer Auffassung nach zwingend ein Ermessen der beitragshebenden Körperschaft geben, um zum Beispiel Ratenzahlungen von 50,00 € im Jahr zu verhindern. Wir sind zwar der Auffassung, dass dies schon mit dem jetzigen Gesetzestext gewollt und auch festgesetzt war („... **bis zu 20** aufeinanderfolgende Jahresraten ...“), allerdings halten wir angesichts der Rechtsprechung eine eindeutige Klarstellung für erforderlich.

Wir schlagen diesbezüglich folgenden Gesetzestext vor:

**„Bei einmaligen Beiträgen soll auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Rate werden durch pflichtgemäßes Ermessen des Beitragsgläubigers durch Bescheid bestimmt, wobei die Beitragsschuld in höchstens 20 aufeinanderfolgenden Jahresraten zu begleichen ist. ...“**

Darüber hinaus ist es unserer Auffassung nach erforderlich, dass klargestellt werden muss, dass diese Ratenzahlungsverpflichtung in § 11 Abs. 12 HessKAG nur einmalige Straßenbeiträge, nicht aber Abwasser-/Wasserbeiträge und Hausanschlusskosten umfasst. Der jetzige Wortlaut lässt Spielraum für Interpretationen. Daher sollte § 11 Abs. 12 S. 1 wie folgt geändert werden:

**„Bei einmaligen Straßenbeiträgen soll auf Antrag eine Zahlung auf Raten eingeräumt werden. ...“**

Da nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes die Festsetzung von Hausanschlusskosten nach § 12 HessKAG keine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und Kosten im Sinne von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO darstellt, führt dies zu der Konstellation, dass durch die Rechtsprechung klargestellt werden musste, dass Widerspruch und Klage gegen einen Kostenerstattungsbescheid für Hausanschlusskosten dennoch die Zahlungsverjährung unterbricht. Da dies im § 231 Abs. 1 AO jedoch nicht genannt ist, schlagen wir vor, § 4 Nr. 5a HessKAG wie folgt zu ändern:

**„... über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 221 - 223, 224 Abs. 1 u. 2, §§ 225 - 232, mit der Maßgabe, dass Widerspruch und Klage gegen einen Kostenerstattungsbescheid nach § 12 dieses Gesetzes die Verjährung ebenfalls unterbricht.“**

Damit gäbe es eine konkrete gesetzliche Grundlage, sodass nicht auf die Rechtsprechung des VGH Kassel (die sich jederzeit ändern kann) verwiesen werden muss.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise**

#### **Nr. 1 - § 1 Abs. 2 – BekanntmachungsVO**

Eine öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen erscheint nicht mehr zeitgemäß, da der Verbreitungsgrad rückläufig ist. Insofern ist es angebracht, eine Internetbekanntmachung vorzusehen und die Notwendigkeit einer vorherigen Hinweisbekanntmachung zu streichen.

Die im Vorfeld des Gesetzentwurfs angedachte Regelung, dass die Kommunen einen elektronischen Benachrichtigungsdienst vorzuhalten haben, entsprechend der Verfahrensweise beim Gesetz- und Verordnungsblatt, ist nachzuvollziehen, findet sich aber nicht mehr im Gesetzentwurf. Angesichts der zunehmenden Fortschreitung der Digitalisierung dürfte ein Benachrichtigungsdienst für die Städte und Gemeinden zu leisten sein.

Hier ist auch auf das Hessische Verkündungsgesetz zu verweisen, welches im Hinblick auf das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen die Bereitstellung eines Benachrichtigungsdienstes vorsieht (§ 5 Abs. 3 Verkündungsgesetz). Diese auf dem Rechtsstaatsprinzip beruhende Regelung sollte nach diesseitiger Sicht auch vergleichbar für die Städte und Gemeinde gelten. Der Hessische Städte- und Gemeindebund ist an einer rechtssicheren Regelung interessiert, da einige grundlegende Satzungen, wie z.B. Haushaltssatzung, Bebauungspläne und Hauptsatzung an eine ordnungsgemäße Bekanntmachung anknüpfen.

## Artikel 9

### **Änderung der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit**

Wir begrüßen die getroffenen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der hauptamtlichen kommunalen Wahlämter.

Gemessen an den von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung formulierten Anforderungen an eine verfassungsgemäße Alimentation sind die hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten jedenfalls nicht „zu gut“ alimentiert (zu den Anforderungen vgl. BVerfG, Urt. v. 14.2.2012 Az. 2 BvL 4/10 – juris betr. hessische W-Besoldung unter Bezugnahme auf vielfältige frühere Rechtsprechung). So trägt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die organisatorische Verantwortung für die gesamte Verwaltung einschließlich der vielfältigen öffentlichen Einrichtungen von der Abwasserbeseitigung über die Versorgung mit Kindergartenplätzen bis zu Folgen von Zwangsräumungen im Bereich der Gefahrenabwehr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeindevorstands (§ 65 Abs. 1 HGO) und gibt Erklärungen der Gemeinde ab (§ 71 Abs. 1 Satz 2 HGO); sie oder er ist Dienstvorgesetzter des Personals (§ 73 Abs. 2 Satz 1 HGO). Gegenüber Beschlüssen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands, die das Recht verletzen, hat sie oder er eine Widerspruchs- und Beauftragungsspflicht (§§ 63, 74 HGO) und kann bei Pflichtverletzungen von der Gemeinde haftbar gemacht werden (§ 77 Abs. 1 HGO). Schließlich nehmen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden als Auftragsangelegenheit wahr, § 4 Abs. 2 Satz 1 HGO. Von daher ist es für die Städte und Gemeinden essenziell, dass das Wahlamt auch finanziell attraktiv ist für überdurchschnittlich qualifizierte und angesehene Kräfte. Das kommunale Wahlamt beansprucht die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber wegen der umfassenden Verantwortlichkeit und breiten Aufgabenfülle weit überdurchschnittlich auch im Vergleich zu ähnlich besoldeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landesdienst.

## **Artikel 10**

### **Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister**

#### **Nr. 2. - § 1 Abs. 2 VO**

Soweit die Erhöhung des Entschädigungsbetrages nicht mehr von einem Beschluss der Gemeindevertretung abhängig ist, ist dies zu begrüßen. Auch die Koppelung an das Grundgehalt der Landesbeamtinnen und Landesbeamten wird begrüßt und orientiert sich mithin an die Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung**

Die Übertragung der Entscheidung über den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auf den Gemeindevorstand wird begrüßt. Dieser alleine kann beurteilen, welche Auswirkungen eine Teilzeitbeschäftigung für die Verwaltung und das Organ selbst hat.

## **Artikel 12**

### **Zuständigkeitsvorbehalt**

Es bestehen keine Bedenken.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden. Die Unterzeichner sowie Frau Ltd. Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian werden an der mündlichen Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Heger  
Geschäftsführer



Dr. Rauber  
Geschäftsführer